



Nutzung von Zisternen und Sickeranlagen

Bei einer Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück in Form einer **Zisterne** wird im Rahmen der Gebührenveranlagung ein Bonus wie folgt gewährt:

- Bei Nutzung für die Gartenbewässerung wird je m³ Zisterneninhalt eine angeschlossene Fläche von 10 m² abgezogen,
- Bei Nutzung als Brauchwasser z.B. zur Toilettenspülung werden sogar 20 m² pro m³ abgezogen.

Erhoben werden ausschließlich Zisternen mit mehr als 2 m³ Fassungsvermögen, die einen Notüberlauf an den Kanal haben.

Soweit Zisternen der Brauchwassernutzung dienen müssen diese zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden. Dies kann über geeichte Zähler oder einen pauschalen Ansatz von 10 m³ pro Person und Jahr erfolgen. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes auf dem Grundstück aufhalten.

Bei **Sickeranlagen mit Notüberlauf** an den Kanal ab einem Stauvolumen von 2 m³/100 m² angeschlossener Fläche wird diese nicht berücksichtigt, mit einem Stauvolumen unter 2 m³/100 m² wird diese mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Mitwirkung der Grundstückseigentümer

Aus den vorliegenden Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters können nicht alle versiegelten Flächen bzw. die Art der Versiegelung entnommen werden. Es muss daher überprüft werden, ob wirklich alle Flächen oder nur Teilflächen in die Kanalisation ableiten. Die Überprüfung ist Aufgabe der Grundstückseigentümer/innen. Die einzelnen Flächen können ermittelt werden indem Länge und Breite der Flächen gemessen und multipliziert werden. Die ermittelten Flächen sind gerundet als „volle“ m² in den Erhebungsbogen einzutragen. Ebenso kann es vorkommen, dass die Gebäude nicht aktuell dargestellt sind. Auch in

diesem Fall ist Ihre Mithilfe bei der Erfassung der aktuellen Dachflächen erforderlich.

Benutzen Sie hierzu den Ermittlungsbogen zur Erhebung und Änderung der Flächenangaben für die gesplittete Abwassergebühr.

Bei nichtabgegebenen Fragebögen werden die Flächen durch die Stadt Bopfingen geschätzt.

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag – Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	von 16:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	von 16:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger tel. Terminvereinbarung

Änderungen der Flächenangaben sind der Stadtkämmerei schriftlich unter Beifügung von Nachweisen und Angabe des Zeitpunkts der Änderung sofort zu melden.

Ansprechpartner

Technische Fragen

Klaus Böhm

Tel. 0 73 62 – 801-56

Fragen zur Ermittlung der Gebühren

Karin Bahmann

Tel. 0 73 62 - 801-25

Elisabeth Wagner

Tel. 0 73 62 – 801-22

**Unterlagen/ Infos auch über Internet
www.bopfingen.de**

Informationen zur gesplitteten Abwassergebühr



Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher wurde die Abrechnung der Gebühren für die Beseitigung des Abwassers nach dem Frischwassermaßstab durchgeführt. Dabei wird unterstellt, dass die Menge des Abwassers in etwa der bezogenen Frischwassermenge entspricht.

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die hierfür entstehenden Beseitigungskosten wurden bisher unter den Beziehern von Frischwasser ebenfalls nach der bezogenen Wassermenge verteilt. Damit spielte es für die Höhe der Gebühren keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wurde.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine gerechtere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt.

Warum wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die neueste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg lehnt den reinen Frischwassermaßstab ab. Dies machte zwingend die Neuberechnung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab erforderlich.

Was sind die Folgen der Einführung?

Es handelt sich nicht um zusätzliche Gebühren oder um eine versteckte Gebührenerhöhung, sondern um eine andere Art der Aufteilung der auch bisher schon erhobenen Gebühren. Die Folge einer »Gebühreumverteilung« ist, dass manche nun mehr und andere weniger zahlen müssen als bisher. Vereinfacht kann man sagen: wer tendenziell einen hohen Wasserverbrauch und gleichzeitig wenig befestigte Fläche hat, von der Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird, der wird in Zukunft eher weniger zahlen; umgekehrt wird derjenige, der wenig Wasser verbraucht, aber viel befestigte Fläche sein eigen nennt, eher mehr zu bezahlen haben. Durch die Einführung des sogenannten Verursacherprinzips wird ein höheres Maß an Gebührengerechtigkeit erlangt. Jeder zahlt für das Abwasser, das er in die öffentliche Kanalisation einleitet.

Konkret heißt das: die Gebühr je Kubikmeter Frischwasserbezug wurde für jedermann geringer. Sie wird künftig ergänzt durch eine Gebühr je Quadratmeter befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Welche Flächen werden der Berechnung zu Grunde gelegt?

Grundlage für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr sind ausschließlich die bebauten und befestigten, d.h. versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss direkt erfolgt (z.B. über Dachrinnen, Hofeinfälle, Bircorinnen o.ä.) oder indirekt (z.B. über die Überläufe von Zisternen) oder das Regenwasser auf die öffentliche Straße abläuft. Wenn das Regenwasser in ein natürliches Gewässer z.B. Eger oder Sechta läuft gilt dies als nicht einleitend. Künstliche Gräben und Mulden, die im Rahmen der Erschließungsplanung angelegt wurden werden wie öffentliche Kanäle behandelt. Für die Dachflächenberechnung werden Dachneigungen nicht berücksichtigt. Ebenfalls vernachlässigen können Sie „normale“ Dachvorsprünge bis ca. 50 cm. Größere Dachvorsprünge und Vordächer sollten mit gemessen bzw. ergänzt werden.

Berücksichtigung der Versiegelungsgrade

Es sind die tatsächlichen Flächengrößen anzugeben. Reduzierungen finden im Rahmen der Auswertung statt. Da Niederschlagswasser auch versickert oder verdunstet werden die bebauten bzw. befestigten Flächen nach ihrer Art im Rahmen der Fragebogenauswertung wie folgt bewertet:

Dachflächen



Ziegel, Glas, Blech
100 %



Kiesschüttung
70 %



Gründach
30 %

Fahr- und Gehflächen

Dazu zählen auch Stellplätze, Lagerflächen, Terrassen und Balkone, Hofflächen, Privatwege



Asphalt, Beton

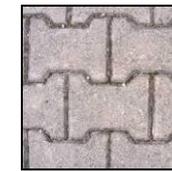


Fliesen, vergugt

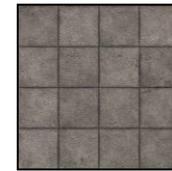


Pflaster mit Fugenverguss

100 %



Pflaster, Platten ohne Fugenverguss



60 %



Drainpflaster



Natursteinpflaster



Pflaster mit Rasenfuge

40 %



Kies, Schotter



Splitt



Rasengittersteine

20 %